

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Muret stimmt dem Antrag bei. Bay will ihn erst näher untersuchen lassen entweder durch die Commission, oder durch Niederlegung für 3 Tage auf den Kanzleitisch. Mittelholzer stimmt Meyers Antrag bei.

Der Antrag wird an die Commission gewiesen.

Grosser Rath, 30. Jul.

Präsident: Marcacci.

Die Berathung über das Gutachten, wegen Erneuerung des Senats wird fortgesetzt.

Anderwerth: Es dürfte einigen Mitgliedern indiscret scheinen, daß ich über den nämlichen Gegenstand das Wort zum zweitenmal begehre: es geschieht aber nur, weil ich wahrnahm, daß einige meine Meinung nicht vollkommen begriffen haben, die ich mithin noch einmal erklären will. Ich stellte an dem Commissionalgutachten aus, daß es den Austritt auf eine zu ungleiche Art bestimme, weil nach demselben a) nur Mitglieder von 9 Kantonen, b) und auch selbst diese in ungleicher Zahl austreten müssen; weil c) von den andern 9 Kantonen 5 keine neue Repräsentanten wählen, und also zuwider der Constitution den 4ten Theil ihrer Repräsentation nicht erneuern dürften, während die 4 andern Kantone ihre Repräsentation nicht nur ganz beibehalten, sondern um 16 Mitglieder vermehren würden. Endlich machte ich die Versammlung aufmerksam, daß selbst die Commission ganz widersprechende Grundsätze aufstelle, da sie 16 Mitglieder Kantonsweis austreten und erneuern, und auf der andern Seite 2 andere Mitglieder durch das allgemeine Loos austreten lassen will.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schaffhausen, 14. Jul. Von hoher militärischer Behörde ist die Wiederherstellung der alten ehemaligen Verfassung im Kanton Schaffhausen, mit einigen Modifikationen in Rücksicht des Landes, bewilliget worden, und heute versammelt sich die Bürgerschaft auf den Zünften, um kleine und grosse Råthe zu erwåhlen. Dem Lande ist von den bisherigen Verfügungen noch keine offizielle Mittheilung gegeben worden; erst wenn die neugewählte Obrigkeit konstituirte seyn wird, wird solches der Landschaft durch ein Proklama, nebst den ihr bewilligten Rechten, bekannt gemacht werden. Die Deputirte in das Hauptquartier, welche dieses Geschæft betrieben haben, waren, Alt-Regierungskathalter Müller, Alt-Zunftmeister Harder, Alt-Bojt Hurter.

Am 15. Jul. erwåhlten die Tags vorher ernannten klein und grosse Råthe H. Peyer, der vor der Revolution Bürgermeister war, und H. Maurer, seit der Revolution eine Zeitlang Regierungskathalter, zu Bürgermeistern.

(Aus den politisch; militårischen Nachrichten, die im k. k. Hauptquartier gedruckt werden.)

Von Sargans, einem Mediatamt, das unter der Oberherrschaft der 8 alten Cantone stand, sind Deputirte eingetroffen, um 2 Compagnien anzubieten, und zugleich anzuzeigen, daß sie ihre alte innere Landesverfassung, Landart, Landgericht und die dazu gehörigen andern Stellen wieder einführen wollen; sie begreifen übrigens wohl, daß nicht jede kleine Landschaft unabhängig seyn kann, daß ihnen sogar diese Unabhängigkeit mehr beschwerlich als nützlich seyn würde, und daß sie, wie vorher, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt werden stehen müssen, welches aber nicht hindert, daß nicht für die Justizverwaltung, so wie für die Besorgung der innern Landesgeschäfte einige bessere Einrichtungen getroffen werden könnten. Im Thurgau so wie auch in den Stift St. Gallischen Ländern nehmen auswärtige sowohl als inländische Gerichtsherrn wieder von ihren Rechten, Gütern und Einkünften Besitz, die Gerechtigkeit kehrt zurück, jeder Partikular, jedes Publikum tritt wieder in sein Eigenthum zurück, und was man nicht vermuthen sollte, so ist eben die Bezahlung der Zehnden, Bodenzinsen und anderer herrschaftlichen Rechte dasjenige, was am wenigsten Schwierigkeit findet.

Zu Schaffhausen hat die Bürgerschaft auf den Zünften einhellig wieder das Wesen ihrer alten ehrwürdigen Verfassung einzuführen beschlossen. Die Stadt nemlich, als eine Republik für sich, tritt wieder in ihre Selbstständigkeit, und ist zugleich das natürliche Oberhaupt, des mit ihr vereinigten, ihrer Oberherrschaft untergebenen Landes, welches ohnedem fast ganz aus ihr eigenthümlich zustehenden Herrschaften besteht. Dabei aber ist der ehemalige Industriezwang aufgehoben, und Handel und Wandel dem Lande, gleichwie der Stadt, freigegeben worden.

Grosser Rath, 5. August. Berathung und Zurückweisung an die Commission von zwei Gutachten, welche die Vertheilung der Requisitionen auf die Gemeinden — und die Gemeindgütersteuer betreffen.

Senat, 5. August. Annahme des Beschlusses, zufolge dem die den Kriegsgerichten bereits übergebenen Prozesse, von ihnen nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs annoch beurtheilt und Appellation an den obersten Gerichtshof dabei statt haben soll.